

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einrichtungen und Leistungen aus dem Informatik- und Kommunikationsbereich (ICT) der Flughafen Zürich AG

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für den Bezug von Einrichtungen und Leistungen aus dem Bereich ICT der Flughafen Zürich AG. Sie regeln alle jene Punkte, die nicht in einem separaten Vertrag geregelt sind. Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen Vertrag und AGB gehen die spezialvertraglichen Abreden vor.

Für die Nutzung von zentralen Infrastruktureinrichtungen im Bereich ICT haben die jeweiligen Benutzungsreglemente und das Gebührenreglement der Flughafen Zürich AG Vorrang. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäss (öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis).

2. Zweck

Die Flughafen Zürich AG stellt dem Kunden gegen ein Entgelt die technische Informatik- und Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung sowie erbringt Leistungen im Bereich Informatik und Telekommunikation.

3. Verwendung der überlassenen Einrichtungen und Leistungen

Der Kunde darf Einrichtungen und Leistungen ausschliesslich zu seinem Eigenbedarf nutzen. Ein Überlassen von Einrichtungen und Leistungen an Dritte, auch wenn dies ohne Entschädigung erfolgt, ist untersagt. Ausnahmen sind vertraglich auszubedingen. Der Kunde ist bei der Nutzung der Einrichtungen und Leistungen zur Einhaltung sämtlicher Schweizer Gesetze sowie allfälliger Bestimmungen des Flughafens Zürich verpflichtet.

4. Bestellung von Einrichtungen und Leistungen

Bestellungen von Einrichtungen und Leistungen aus dem Angebot können ausschliesslich auf den von der Flughafen Zürich AG vorgegebenen Formularen und gemäss ICT Servicekatalog erfolgen. Nur vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Bestellungen werden durch die Flughafen Zürich AG bearbeitet.

5. Wartung und Störungsbehebung

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, Wartungsarbeiten an der ICT Infrastruktur in dem für die jeweiligen Einrichtungen oder Leistungen definierten Wartungsfenster sowie auf Voranmeldung über Mittag und zu regulären Büro-Randzeiten durchzuführen. Der Kunde kann aufgrund von Unterbrüchen der Leistungen durch Wartungsarbeiten keine Entschädigung geltend machen.

Störungsbehebungen erfolgen gemäss dem jeweils aktuell gültigen ICT Service Level Agreement (SLA) in Abhängigkeit zur genutzten Einrichtung oder zur bezogenen Leistung und zum vereinbarten Service Level.

6. Informationssicherheit

Der Kunde ist verpflichtet, zum Schutz seiner eigenen ICT Systeme die allgemein bekannten Grundsätze der Informationssicherheit zu beachten und die damit verbundenen Massnahmen umzusetzen. Der Kunde setzt mindestens die folgenden Massnahmen auf seinen eigenen ICT Systemen um, die direkt oder indirekt mit dem ICT-Netzwerk der Flughafen Zürich AG verbunden sind:

- a) Regelmässige Softwareaktualisierung der eigenen ICT-Systeme (sofern Softwareaktualisierungen verfügbar)
- b) Installation und regelmässige Aktualisierung von Virenschutzsoftware auf den eigenen ICT-Systemen (sofern Virenschutzsoftware erhältlich).

Der Kunde ist verpflichtet, Anweisungen der Flughafen Zürich AG zur Informationssicherheit (Angriffe durch Viren, Hacker, etc.) zeitnah zu befolgen.

Hält sich der Kunde nicht an die Anweisungen und Grundsätze für Informationssicherheit, haftet er für Mehraufwand und Schäden, die der Flughafen Zürich AG dadurch entstehen.

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, Leistungen ohne Rücksprache mit dem Kunden einzuschränken, ausser Betrieb zu setzen oder ICT Systeme des Kunden vom Netzwerk der Flughafen Zürich AG zu trennen (z.B. bei Virenbefall oder Hacker-Übernahme eines ICT Systems des Kunden), falls die Sicherheit der ICT der Flughafen Zürich AG unmittelbar oder mittelbar gefährdet ist, oder das Risiko besteht, dass andere negative Auswirkungen auf die Flughafen Zürich AG entstehen.

Die Flughafen Zürich AG informiert den Kunden nachträglich zeitnah, falls Leistungen eingeschränkt oder ICT Systeme des Kunden vom Netzwerk der Flughafen Zürich AG getrennt wurden.

7. Mitwirkungspflichten

Die Flughafen Zürich AG ist bei der Leistungserbringung auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde gewährt der Flughafen Zürich AG oder ihren Hilfspersonen

Zugang zur notwendigen Infrastruktur. Bei fehlender Mithilfe des Kunden kann die Flughafen Zürich AG nicht für Verzögerungen oder Verletzung des SLA verantwortlich gemacht werden.

8. Vertraulichkeit

Der Nutzer von Einrichtungen und Leistungen aus diesem Angebot ist zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet. Informationen zur Informatik- und Telekommunikationsinfrastruktur am Flughafen Zürich dürfen keinesfalls ohne schriftliche Einwilligung der Flughafen Zürich AG an Dritte weitergegeben werden.

9. Höhere Gewalt

Behördliche Verfügungen und höhere Gewalt (z.B. Stromausfall, Brände, Terroranschläge, Erdbeben, Streik) befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Vertragserfüllung. Die Erfüllung der Verpflichtung der betroffenen Vertragspartei ist für die Dauer der höheren Gewalt suspendiert und aufgeschoben; die Pflichten treten nach Wegfall der höheren Gewalt wieder in Kraft.

10. Haftung

Jegliche Haftung der Flughafen Zürich AG ist auf die Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Flughafen Zürich AG haftet insbesondere nicht für Folgeschäden oder indirekte Schäden, die durch irgendeinen durch die Flughafen Zürich AG zu vertretenden Mangel entstanden sind.

Der Kunde haftet vollumfänglich für alle Schäden, die er oder von ihm beauftragte Dritte an den Einrichtungen oder der Infrastruktur der Flughafen Zürich AG verursachen.

11. Entgelt

Die Einrichtungen und Leistungen der Flughafen Zürich AG sind an ein monatlich berechnetes Entgelt gemäss Preisliste zurzeit der Bestellung gebunden. Für Inbetriebnahme, Änderungen und Rückbau von Leistungskomponenten wird eine einmalig zu entrichtende Pauschale erhoben.

12. Preisanpassungen

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, die Preise sämtlicher angebotenen Einrichtungen und Leistungen jährlich anzupassen. Die neuen Preise und der Zeitpunkt des Inkrafttretens werden dem Kunden mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben oder mittels neuer Preisliste veröffentlicht.

13. Zahlungsbedingungen

Das Entgelt ist vom Tag der Inbetriebnahme der Einrichtungen und Leistungen beim Kunden für den Rest des noch laufenden Monats zu entrichten. Anschliessend sind die Einrichtungen und Leistungen jeweils monatlich bis zum Ende des Vertragsverhältnisses zu bezahlen. Die Rechnun-

gen der Flughafen Zürich AG verstehen sich in Schweizer Franken, rein netto, und sind innert 30 Tagen folgend auf das Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Flughafen Zürich AG hat das jederzeitige Recht, vom Kunden ohne Angabe von Gründen Barzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. Zahlungsort ist der Sitz der Flughafen Zürich AG.

14. Zahlungsverzug

Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend einzustellen und/oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weiter ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, einen angemessenen Verzugszins sowie die aufgelaufenen Mahnkosten zu belasten.

15. Eigentum

Dem Kunden zur Nutzung überlassene Geräte und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

16. Versicherung der Ausrüstung

Der Kunde ist verpflichtet, seine eigenen Einrichtungen und ICT Systeme auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschaden sowie weitere Gefahren und Risiken zu versichern (Sachversicherung).

17. Vertragsdauer

Der Vertrag, beginnend mit der Inbetriebnahme der bestellten Einrichtungen und Leistungen, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ohne vertragliche Spezialabrede kann der Vertrag nach einer Mindestdauer von drei Monaten durch beide Parteien (Kunde oder Flughafen Zürich AG) – unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten – jeweils auf das Monatsende gekündigt werden.

18. Kündigung

Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Am letzten Tag des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche zur Nutzung überlassenen Einrichtungen bis spätestens 17.00 Uhr an die Flughafen Zürich AG zu übergeben.

19. Übersetzungen in andere Sprachen

Diese Bestimmungen sind im Original in deutscher Sprache abgefasst. Sollten diese in weitere Sprachen übersetzt werden, bleibt in jedem Fall die deutsche Originalversion rechtsverbindlich.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vertraglichen oder dieser AGB-Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die Bestimmung durch eine neue, ihrem ursprünglichen

rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Bestimmungen unterstehen **Schweizerischem Recht**. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (UNO Übereinkommen über den internationalen Warenkauf) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der **Sitz der Flughafen Zürich AG**.

AGB ZRH-Services Version Januar 2017